



Infektionsschutzstab

Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade anlässlich der Corona-Pandemie auf dem Gebiet des Landkreises Stade

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Gültigkeitsdauer folgender Allgemeinverfügung vom 03.04.2020 verlängert:

Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie - Betreten und Befahren öffentlicher Plätze, Betreten der Elbdeiche zu tages touristischen Ausflügen einschließlich der Deichverteidigungswege

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und die Gültigkeitsdauer der vorgenannten Allgemeinverfügungen wird damit **bis einschließlich 03.05.2020 verlängert**. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
2. Zuwiderhandlungen gegen die mit den vorgenannten Allgemeinverfügungen getroffenen Anordnungen werden gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
3. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der stets sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an Covid-19 müssen die erlassenen Maßnahmen zur Verzögerung der

Hauptdienstgebäude:

Kreisshaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

KreisSparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten auch weiterhin dringend eingehalten werden.

Es gilt gerade in Hinblick auf die andauernd gute Wetterlage und der anstehenden Obstblüte, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Die Zeit der Obstblüte und das verlängerte Maiwochenende in diesem Jahr ist eine der Hauptausflugszeiten an die Elbe im Unterebberaum. Es ist mit vermehrtem Tagestourismus zu rechnen. Ohne die Aussprache der Verbote ist zu befürchten, dass sich in dem Gebiet unkontrollierbar zu viele Menschen als Tagesausflügler aufhalten könnten. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere touristische Ausflüge oder Reisen zu privaten Zwecken verhindert werden. Es hat sich gezeigt, dass bei dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen an Ausflugszielen und in Naherholungsgebieten die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Dies gilt es aus Infektionsschutzgründen zur Unterbrechung der Infektionsketten zu verhindern.

Ausdrücklich nicht vom Verbot erfasst sind insbesondere Arbeiten der Deichverbände, sowie Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen den SARS-CoV2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Ein milderer Mittel ist nicht gegeben.

Stade, 17. April 2020

Landkreis Stade
Der Landrat



Roesberg